

Ä8 Nukleare Abrüstung weltweit - in Deutschland starten!

Antragsteller*in: Daniel Hecken (KV Hamburg-Altona)

Änderungsantrag zu A3NEU3

Von Zeile 8 bis 10:

Unser Ziel als GRÜNE ist es, ~~den~~ unverzüglich die Voraussetzungen zu schaffen um dem mit großer Mehrheit der Staaten angenommenen VN-Atomwaffenverbotsvertrag, seit dem 22.01.2021 für die Vertragsstaaten geltendes Völkerrecht, ~~in der kommenden Legislaturperiode zu unterzeichnen und zu ratifizieren~~ ^[4] beizutreten.

Von Zeile 30 bis 39 löschen:

^[4] ~~Begründung: Der NPT/NVV (Nicht-Verbreitungsvertrag von 1968) alleine hat die Zahl der Atomwaffenstaaten und die Gefährdung durch Atomwaffen nicht begrenzen können. Er verpflichtet seine Mitgliedsstaaten jedoch zur Verhandlung eines Vertrags zur vollständigen atomaren Abrüstung. Mit dem Beitritt zum Atomwaffenverbotsvertrag und dem Abzug aller Atomwaffen aus Deutschland würde Deutschland seine überfälligen Verpflichtungen aus dem Nichtverbreitungsvertrag erfüllen, dem es erst 1975 beigetreten ist. Damit könnte Deutschland eine Initiative zur lange überfälligen Nuklearen Abrüstung auslösen. Außerdem enthält der NPT/NVV die für uns GRÜNE nicht tolerable Verpflichtung zur Verbreitung von ziviler Kernenergienutzung.~~

Begründung

Auf Grund des ausstehenden Entwurfs des Bundeswahlprogramms und der ungeklärten Situation, ob entsprechende Anträge der BAG überhaupt noch auf den Entwurf Einfluss nehmen können, wird grundsätzlich die Nichtbefassung empfohlen. Sollte es zu einer Befassung kommen, werden die hier gemachten Änderungen beantragt.

Begründung:

1. Der Antrag überdehnt das Grundsatzprogramm sowie bereits eingebrachte Anträge der Fraktion der GRÜNEN (siehe z.B. 13.01.2021, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/258/1925811.pdf>), in denen unverzüglich die Voraussetzungen für einen Beitritt zum Atomwaffenverbotsvertrag zu schaffen sind. Darüber hinaus bedarf es zur Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge einer Mehrheit im Bundestag und im Bundesrat, so dass eine Ratifizierung außerhalb der Kompetenz der Regierung liegt.
2. Der Vertrag entfaltet nur für die Vertragsstaaten eine völkerrechtliche Verbindlichkeit.